

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Lippling e. V.". Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen. Der Sitz ist in 33129 Delbrück-Lippling.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben des Vereins

Die St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Lippling e. V. ist eine freie Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e. V. bekennt.

Getreu dem Wahlspruch "Glaube-Sitte-Heimat" stellen sich die Mitglieder folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch: aktive religiöse Lebensführung.

Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen, Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte.

Eintreten für christliche Sitte und Kultur, Gestaltung brüderlicher Geselligkeit, die ihren besonderen Ausdruck in dem alljährlich zu veranstaltenden Schützenfest unserer Gemeinde finden soll.

3. Liebe zur Heimat durch.

Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn, tätige Nachbarschaftshilfe, Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Lippling e. V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

2. Zweck des Vereins ist es die Förderung des traditionellen Brauchtums. Insbesondere des Schützenwesens.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ausrichtung des traditionellen Schützenfestes
- Ausrichtung von Gedenktagen (z.B. Volkstrauertag)
- Teilnahme an überörtlichen Traditionsveranstaltungen
- Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nach Vollendung des 12. Lebensjahres von jedem erlangt werden der bereit ist sich dieser Satzung zu verpflichten.

2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag über den geschäftsführenden Vorstand oder von Personen, die hierzu ermächtigt worden sind. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag auf Mitgliedschaft. Bei einer Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller die Ablehnung des Antrags unter Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

4. Bei einem Austritt muss das austretende Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand seinen Austritt schriftlich mitteilen.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Für einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge werden auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und sind bis auf Widerruf/Änderung gültig. Die jeweils gültigen Beitragssätze sind der offiziellen Homepage des Vereins zu entnehmen.

Es wird den Mitgliedern auferlegt, an dem vom Vorstand einberufenen Versammlungen, kirchlichen Veranstaltungen, Festtagen, sonstigen Veranstaltungen oder Tätigkeiten des Vereins teilzunehmen.

Zu den regelmäßig kirchlichen Veranstaltungen gehören das Fronleichnams- sowie das Patronatsfest. Einkehrtage oder Wallfahrten können auf Wunsch durchgeführt werden.

In dem Jahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, kann die Mitgliedschaft bei den Jungschützen beantragt werden. Mit Vollendung des 24. Lebensjahres geht die Mitgliedschaft automatisch in den Schützenbereich über.

Die Würde des Jungschützenkönigs kann nur derjenige Jungschütze erlangen der am Tag des Vogelschießens 18 Jahre alt ist. Alle anderen Jungschützen haben das Recht die Insignien (Apfel, Zepter und Krone) zu schießen.

St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Lippling e. v.

Schützen die dem Verein nach Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres angehören sind Mitglied der Schießgruppe. Die Mitgliedschaft geht anschließend automatisch wie oben beschrieben, sofern keine offizielle Abmeldung erfolgt, zu den Jungschützen über.

Mit Beginn des 25. Lebensjahres können alle männlichen Mitglieder am Vogelschießen der Schützen teilnehmen und die Königswürde erlangen, sofern sie eine Uniform (Schützenjacke) tragen.

Der König bestimmt den Hofstaat, wobei mindestens sieben Paare erwünscht sind, aber neun Paare nicht überschritten werden dürfen.

Der König muss in der Lage sein, den Verein angemessen zu repräsentieren. Der Kaiserschuss sollte erst 10 Jahre nach dem Königsschuss erfolgen.

§ 6 Organe der St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Lippling e. V.

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Zum Vorstand gehören:

1. der Brudermeister (1. Vorsitzender),
2. der Oberst (2. Vorsitzender),
3. der stellvertretende Brudermeister (sofern nicht besetzt führt diesen Posten der Oberst aus),
4. der stellvertretende Oberst (sofern nicht besetzt führt diesen Posten der Brudermeister aus),
5. der 1. Schriftführer,
6. der 2. Schriftführer,
7. der 1. Kassierer,
8. der 2. Kassierer,
9. der Batallionskommandeur,
10. der stellvertretende Batallionskommandeur (sofern nicht besetzt führt diesen Posten der stellvertretende Oberst aus)
11. der Schießmeister,
12. der/die Beisitzer für besondere Aufgaben,
13. der Jungschützenmeister,
14. der Präses als ordentliches Mitglied,
15. der amtierende König als ordentliches Mitglied

St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Lippling e. v.

Der Vorstand wird alle 3 Jahre neu gewählt. Abgestimmt wird durch einfaches Handzeichen. Dem Antrag eines Mitgliedes, schriftlich abzustimmen, wird stattgegeben, wenn für diesen Antrag eine einfache Stimmenmehrheit durch Handzeichen erzielt wird. Steht für eine Position mehr als ein Kandidat zur Wahl, wird diese Position grundsätzlich schriftlich gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Diesem gehören an:

1. der Brudermeister (1. Vorsitzender)
2. der Oberst (2. Vorsitzender)
3. der 1. Schriftführer
4. der 1. Kassierer

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Führung der laufenden Geschäfte, die Veranstaltungen des Vereins organisieren sowie der Mitgliederversammlung über die Vorgänge im Verein Rechenschaft zu geben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Dazu muss eingeladen werden. Die Einladung ergeht schriftlich oder per Email an alle Mitglieder und zwar unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem von ihm zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. In dieser Versammlung ist ein Jahres- und Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse ist nach Abschluss des Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% aller Mitglieder diesen Wunsch schriftlich unter Angabe der auf der Tagesordnung zu stehende Angelegenheiten an den Vorstand herantragen. Sie ist innerhalb von 4 Wochen durchzuführen. Ebenso kann der Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Lippling e. v.

Die Einladung hat wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und zwar unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.

Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch hier ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei Herz-Jesu-Lippling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

1. Datenspeicherung und Verarbeitung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Lippling e.V. seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und in den EDV- Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden/Schifführers und Kassierers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummer einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Pressearbeit:

Die St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Lippling e.V. informiert die Tagespresse sowie die lokalen Zeitungen und Zeitschriften über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse (Königsschuss u. a.). Diese Informationen werden gegebenenfalls zusätzlich auf der Internetseite des Vereins in Text- und Bildform veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Schiessturnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt, Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Schiessturnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Verbandsturnieren und Verbandsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion (z. B. Schießmeister) ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an die Bundesorganisation:

Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen-Opladen ist die St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Lippling e. V. verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Eintrittsdatum im Verein. Diese dienen der genauen namentlichen Mitgliedermeldungen und der Prüfung von Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bundesverband.

5. Aufbewahrungsfrist von Mitgliederdaten:

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der aktuellen Mitgliederliste gelöscht. Die St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Lippling e. V. kann die Daten des Mitglieds zur Führung ihrer Vereinschronik speichern. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Aufruf an die Mitglieder

Für die gestellten Aufgaben allzeit freudig einzutreten, soll die Bereitschaft aller Schützen sein. Jeder ist zur Mitarbeit aufgerufen.

§ 14 Satzungshistorie

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 1990 beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 09. März 1991 ergänzt, in der Mitgliederversammlung vom 12. März 2005 geändert und erneut in der Mitgliederversammlung vom 11. März 2017 geändert. Die geänderte Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lippling, 11. März 2017

Bernhard Rodehuts Kors

Georg Schulte